

Allgemeine Einkaufs- und Mietbedingungen der kohlhaas messebau GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

Die kohlhaas messebau GmbH & Co. KG führt Aufträge für Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen aus. Ganz wesentlicher Bestandteil der Aufträge ist die absolut fristgerechte Erbringung der Leistungen, da jede Verzögerung zu erheblichen Schäden führen kann und insbesondere die termingerechte Eröffnung der Veranstaltung bzw. Ausstellung des Kunden gefährdet. In gleichem Maße ist auch die qualitätsgerechte Durchführung der Veranstaltungen sicherzustellen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und dem Erfordernis, eine frist- und qualitätsgerechte Ausstellung des Kunden zu garantieren, regeln nachfolgende Bedingungen ergänzend zu den Regelungen im Auftrag die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten/Auftragnehmer.

II. Vertragsgrundlagen

1. Für alle Lieferungen und Leistungen, auch bei mietweiser Überlassung, sind nachstehende Bedingungen maßgebend. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsverbindungen mit dem Lieferanten/Auftragnehmer, unabhängig davon, ob im Einzelfall bei nachfolgenden Aufträgen hierauf Bezug genommen wird. Die vorbehaltlose Übergabe der Waren oder Leistungen gilt als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten/Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Besteller schriftlich anerkannt worden sind.

3. Voraussetzung für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten/Auftragnehmer ist dessen Kreditwürdigkeit. Hat der Lieferant/Auftragnehmer über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt oder ist über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt worden, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

III. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt regelmäßig mit dem Zugang der Bestellung/Auftragserteilung zustande. Der Besteller ist berechtigt, bis 6 Werktage nach Zugang der Bestellung/Auftragserteilung Fehler in der Auftragserteilung zu korrigieren oder Aufträge zu stornieren, ohne dass der Lieferant/Auftragnehmer hieraus Rechte ableiten kann.

IV. Vertragsinhalt

Maßgebend sind der Auftrag/die Bestellung sowie das entsprechende Angebot des Lieferanten/Auftragnehmers. Abweichungen in der Auftragsbestätigung des Lieferanten/Auftragnehmers, denen nicht ausdrücklich durch den Besteller zugestimmt wird, sind unbeachtlich, und zwar auch dann, wenn der

Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

V. Angebot und Preise

Aufgrund der unter Ziffer I dargelegten Besonderheiten gelten alle Angebote des Lieferanten/Auftragnehmers als verbindlich und zwar auch dann, wenn sie als freibleibend bezeichnet werden. Der Preis wird vom Lieferant/Auftragnehmer bis zur Beendigung des jeweiligen Auftrages bzw. der Veranstaltung garantiert. Preiserhöhungen sind ausgeschlossen.

VI. Fracht und Verpackung

1. Alle Lieferungen erfolgen „Frei Haus“ an die vom Besteller genannte Lieferadresse.

2. Mehrkosten, die durch beschleunigte Beförderung zur Einhaltung vereinbarter Liefertermine entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten/Auftragnehmers.

3. Alle sonstiges Neben- und Verpackungskosten trägt der Lieferant/Auftragnehmer. Dies gilt auch für Produkte, die eine besondere Versandart und/oder Verpackung erfordern sowie für erforderliche Warenrücksendungen an den Lieferanten. Der Besteller ist zur Rücksendung in der Originalverpackung nicht verpflichtet.

4. Bei unsachgemäßer Verpackung und/oder Versendung ist der Besteller berechtigt, dem Lieferanten/Auftragnehmer den dadurch verursachten Schaden, insbesondere einen höheren Bearbeitungsaufwand in Rechnung zu stellen.

VII. Gefahrtragung

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, liegt das Transportrisiko, d.h. die Gefahr eines Verlustes bzw. einer Beschädigung der Ware während der Beförderung beim Lieferanten/Auftragnehmer. Erst mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Waren des Lieferanten/Auftragnehmers an den Besteller oder einen vom Besteller benannten Dritten, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über.

2. Die Ware gilt nur dann als ordnungsgemäß übergeben, wenn der benannte Empfänger oder dessen bevollmächtigter Vertreter den Lieferschein vorbehaltlos unterzeichnet hat. Beschädigte Ware oder beschädigte Verpackung berechtigen zum Vorbehalt und/oder zur Zurückweisung.

3. Wird zunächst ordnungsgemäß angenommene Ware an den Lieferanten/Auftragnehmer zurückgesandt, z.B. wegen Fehlerhaftigkeit, geht die Gefahr mit dem Verlassen des Lagers/der Versandstelle auf den Lieferanten/Auftragnehmer über.

VIII. Lieferzeit/Lieferverzug

1. Liefertermine sind aufgrund der unter Ziffer I dargelegten Besonderheiten absolut verbindlich und unbedingt einzuhalten. Der Lieferant/Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der Termine.

2.

Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Lieferung bis 14:00 Uhr am Vortag der Anlieferung anzuzeigen. Andernfalls wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Ware umgehend abgeladen und übergeben werden kann.

3.

Der Lieferant/Auftragnehmer übernimmt die absolute Beschaffungspflicht für die zu beliefernden Waren.

4.

Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.

Ist der Lieferant/Auftragnehmer in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger vergeblicher Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

6.

Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

7.

Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Papieren und Lieferscheinen immer die Kennzeichnungen (z.B. Projektnummer) anzugeben. Jeder Lieferung muss ein Lieferschein beigelegt werden. Für Folgen aus einem entsprechenden Versäumnis ist der Lieferant/Auftragnehmer verantwortlich.

IX. Mängelrügen/Beanstandungen

1.

Eine Untersuchungspflicht für Waren, insbesondere wenn deren Verpackung nicht beschädigt ist, besteht für den Besteller nicht. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Beschädigung der Verpackung bei Anlieferung erkennbar war. Jede Mängelrüge gilt als rechtzeitig. § 377 HGB ist ausgeschlossen.

2.

Der Besteller ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, mangelhafte Ware zu Lasten und auf Kosten des Lieferanten/Auftragnehmers an diesen zurückzusenden.

X. Garantie/Gewährleistung

1.

Der Lieferant/Auftragnehmer gewährt eine selbstständige Garantie für die Mangelfreiheit aller von ihm gelieferten Produkte mindestens bis zum Ende der entsprechenden Veranstaltung.

2.

Dem Besteller steht es frei, vom Lieferanten/Auftragnehmer Nachbesserung oder Umtausch bzw. Neuherstellung zu fordern. Daneben stehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsrechte ungekürzt zu.

3.

Der Besteller ist berechtigt, die Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten/Auftragnehmers selbst vorzunehmen, wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht. Soweit möglich, wird der Besteller den Lieferanten/Auftragnehmer vor Ausführung der Mangelbeseitigung unterrichten.

XI. Warenbeschreibung/Muster

1.

Der Lieferant/Auftragnehmer garantiert die in den Warenbeschreibungen (Prospekten usw.) gemachten Angaben in Bezug auf die Eigenschaften der Produkte ausdrücklich. Er garantiert, dass die gelieferte Ware in Qualität, Zusammensetzung, Form, Verarbeitung und Aufmachung der

Warenbeschreibung und den vorgelegten Mustern entspricht. Die solchermaßen zugesicherten Eigenschaften gelten auch für Nachlieferungen.

2.

Sollte die Ware nicht mehr der ursprünglichen Warenbeschreibung oder dem Muster entsprechend geliefert werden können, so ist die Abweichung vorher durch den Besteller zu genehmigen. Gleiches gilt für nach Auftragsvergabe durchgeführte Konstruktionsänderungen, auch wenn diese dem Fortschritt dienen, sowie für Änderungen der Warenbeschreibung.

XII. Zahlungsbedingungen

1.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab mangelfreier Lieferung und Rechnungserhalt.

2.

Zahlungsfristen sind mit der Absendung eines Zahlungsmittels oder der Erteilung eines Zahlungsauftrages erfüllt. Bei vorzeitiger Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit Ablauf der vereinbarten Lieferfrist.

3.

Falls der Besteller in Zahlungsverzug gerät, können nur die gesetzlichen Zinsen in Rechnung gestellt werden. Weiterer Schadensersatz gilt als ausgeschlossen.

XII. Qualitäts- und Gütesiegel

1.

Werden für die vom Lieferanten/Auftragnehmer angebotenen und gelieferten Produkte Qualitäts- und Gütesiegel verwandt, wie z.B. VDE, TÜV, GS, CE, UE, Umweltengel, Stiftung Warentest usw., so ist der Lieferant/Auftragnehmer nach Aufforderung verpflichtet, den Nachweis der rechtmäßigen Verwendung dieser Zeichen zu erbringen.

2.

Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller auf erste Aufforderung von sämtlichen Schäden und/oder Kosten freizustellen, die aus einer unberechtigten Verwendung der genannten Zeichen oder aus einer Verletzung der Nachweispflicht durch den Lieferanten/Auftragnehmer entstehen.

XIV. Gewerbliche Schutzrechte

1.

Der Lieferant/Auftragnehmer haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren mit deren Bezeichnungen und Ausstattungen uneingeschränkt vertrieben werden dürfen und insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte (wie z.B. Urheberrechte, Patente, Lizenzen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster) Dritter oder entsprechender gesetzlicher Bestimmungen verletzt werden.

2.

Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet dem Besteller von sämtlichen, aus einer Verletzung solcher gewerblichen Schutzrechte entstehenden Ansprüche freizustellen. Weiter kann der Besteller den darüber hinausgehenden Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns ersetzt verlangen.

XV. Produkthaftung

1.

Der Lieferant/Auftragnehmer steht dafür ein, dass alle von ihm angebotenen und/oder gelieferten Produkte den Normen, Richtlinien, Bestimmungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften für den Vertrieb und die vorgesehene Verwendung entsprechen.

2.

Soweit der Lieferant/Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, verpflichtet er sich, den Besteller von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

3.

Der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Entsprechende Nachweise sind auf Anforderung des Bestellers beizubringen.

XVI. Eigentumsvorbehalt

1.

Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten/Auftragnehmers werden vom Besteller ausdrücklich nicht anerkannt.

2.

Für den Fall eines einfachen Eigentumsvorbehaltes ist der Besteller berechtigt, die Produkte des Lieferanten/Auftragnehmers im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern oder zu verarbeiten.

XVII. Abtretung/Aufrechnung

1.

Der Besteller ist jederzeit berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen den Lieferanten/Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen.

2.

Eine Aufrechnung durch den Lieferanten/Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den Besteller erfolgen.

3.

Der Lieferant/Auftragnehmer verzichtet auf sämtliche ihm etwa zustehenden Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte sowie auf die Geltendmachung von etwaigen Untersagungsansprüchen im Wege der einstweiligen Verfügung.

XVIII. Datenschutz/Geheimhaltungspflicht

1.

Alle nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers angefertigten Waren dürfen ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis des Bestellers Dritten weder überlassen noch zugänglich gemacht werden.

2.

Sämtliches Know how sowie sonstige Geschäfte und betriebliche Geheimnisse des Bestellers, von denen der Lieferant/Auftragnehmer während der Geschäftsverbindung/Auftragsausführung Kenntnis erlangt hat, sind von diesem strikt geheim zu halten und dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden. Dies gilt auch nach Beendigung einer Geschäftsbeziehung.

3.

Der Besteller bedient sich der elektronischen Datenverarbeitung und speichert zu diesem Zweck die personen- und geschäftsbezogenen Daten des Lieferanten/Auftragnehmers im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Bestellers, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht.

XV. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestätigungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.